

neu zu übertragenden Aufgaben sind Ausdruck des Vertrauens und der Anerkennung, welche sich die Schöffen durch ihre Arbeit seit Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes erworben haben³⁷⁾.

Der Schöffe soll an zwölf aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen (§ 26 Abs. 2 GVG). Hierdurch wird gewährleistet, daß sich die Schöffen in das gerichtliche Verfahren einarbeiten, sich sorgfältig auf die Verhandlung vorbereiten und einen Überblick über den Ablauf der gerichtlichen Tätigkeit gewinnen können. Die ununterbrochene zwölf tägige Tätigkeit am Gericht schafft erst die Voraussetzung, daß der Schöffe wirklich auch als Richter tätig wird, und nicht nur als Statist ohne Vorbereitung in einer Verhandlung dabeisitzt, wie es bei den Schöffen an den Gerichten eines bürgerlichen Staates zumeist der Fall ist. Die Berufsrichter sind verpflichtet, den Schöffen bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu helfen, sie vor allem bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung durch Hinweise und Aussprachen anzuleiten.

In der Hauptverhandlung im Strafverfahren sollen die Schöffen durch reges Ausüben des Fragerechts dazu beitragen, den wirklichen objektiven Geschehensablauf festzustellen und zugleich alle in der Person des Angeklagten liegenden Umstände aufzuklären. Bei der Urteilsfindung hat die Stimme des Schöffen volles richterliches Gewicht, wobei es durchaus auch einmal möglich ist, daß die zwei Schöffen den Berufsrichter bestimmen. Die Schöffen unterschreiben nach Abfassen des Urteils dieses mit und bekräftigen so auch äußerlich ihre Mitverantwortung für die Entscheidung des Gerichts.

Durch ihre Kritik, durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Produktion helfen die Schöffen den Berufsrichtern, ihre Arbeit besser und parteilicher zu gestalten. Zum anderen erwerben die Schöffen in ihrer Funktion neue Kenntnisse, festigen ihr sozialistisches Rechtsbewußtsein und können so immer besser helfen, den Kollegen in den Betrieben oder den Einwohnern ihres Wohnbezirkes die demokratische Gesetzlichkeit zu erläutern. Diesen Prozeß gegenseitiger Hilfe kennzeichnete die Schöffin Geradehand wie folgt:

„daß die Verbindung der Justiz mit den Werktätigen unbedingt eine Wechselwirkung dahingehend auslösen muß, daß die Schöffen die Notwendigkeit der Verbindung der Werktätigen zur Justiz erkennen müssen. Wird diese Wechselwirkung nicht beachtet, vollzieht sich der Prozeß der wahren und echten Demokratisierung nur unvollständig und langsam.“³⁸⁾

Von größter Bedeutung für den immer aktiveren Einsatz der Schöffen in der Rechtsprechung ist ihre ständige Qualifizierung. Durch die Schulung müssen die Schöffen unterstützt werden, auf der Grundlage ihres Klassenbewußtseins und ihrer Verbundenheit mit der Produktion Recht zu sprechen, d. h. die Gesetze richtig anzuwenden. Auch die Schöffen sollen unsere Gesetze gut kennen. Selbstverständlich kann es nicht Sache der Schöffenschulung sein, den Schöffen eine Fülle von einzelnen Gesetzesbestimmungen einzutrichtern und so durch ein Übermaß an Stoff den Blick für das Wesentliche zu trüben. Die Grundzüge unseres Rechts, die wichtigsten Prinzipien unserer Gesetze müssen jedoch den Schöffen er-

37) im Eheverfahren sollen die Schöffen zukünftig bei einstweiligen Anordnungen mitwirken. Eine Erweiterung der Rechte der Schöffen im Zivilprozeß ist zunächst nicht vorgesehen.

38) Der Schöffe, 1955, S. 11.